



P r ä l i m i n a r
 u n d
H a u p t e r f o d e r n i s s e n
 eines jeden Aspirantens.

§. I.

1. Römisch-katholischer Christenthum.



Erstlich hat jeder Aspirant mittels eines gehörig eingerichteten Taufscheines, oder auf sonst-erleuchtende Weise darzuthun, daß er sich zum römisch-katholischen Christenthum bekenne.

§. II.

2. Ein und zwanzigjähriges Alter.

Undertens solle er erweislich das 21ste Jahr zurückgelegt haben, alt-fürstliche Häuser ausgenommen, welche in diesem Falle, wie auch von nach-



nachgesetzter 3ten und 4ten Erfodernisse ausgenommen werden.

§. III.

3. Vollbrachte Reise in fremde Länder, und ein jahrelang bey Hofe oder im Kriege dem Churhause geleistete Dienste.

Drittens solle Aspirant, wenn er zu einem Ordens-Genusse zu gelangen gedenket, seine Reise in fremde Länder vollbracht, und bey dem durchlauchtigsten Churhause Bajern sich entweder in Hof- oder Krieges-Diensten ein Jahr zum wenigsten verwendet haben; im Falle aber Aspirant nur Ritter ad honores zu werden verlanget, wird er zu keinem Dienst-Jahre, wohl aber zu einer dreymonatlichen Prüfung oder Novitiat, und der in fremde Länder vollbrachten Reise verbunden seyn. Diese Prüfung erfordert vom Aspiranten oft bey Hofe zu erscheinen, sich an feyerlichen Fest- und Galla-Tagen allda einzufinden, es seye denn Sache, der Durchlauchtigste Großmeister wolle ihn auch hievon gnädigst enthoben wissen.

§. IV.

4. Befreyung von andern geist- oder weltlichen Ritter-Orden.

Viertens solle Aspirant keinem andern adelichen Orden, er mag weltlich oder geistlich heißen, einverleibet seyn, auch nicht ein anders ritterliches Zeichen tragen.

Weitere

Erfodernissen

Die Bildung des Stammenbaums, die Probe der ehelichen Abstammung und Ritterbürtigkeit betreffend.

§. V.

5. Die Ueberreichung eines ordentlich- und ausführlichen Stammenbaums samt denen die eheliche Abstammung und Ritterbürtigkeit zu

Diese vier zu beweisen erforderliche Punkten vorausgesetzter wird Aspirant entweder dem durchlauchtigsten Großmeister selbst, oder aber einem hohen ritterlichen Ordens-Kapitel respective dessen zeitlichen Großkanzler seinen mit schriftlichen Urkunden sowohl die eheliche Abstammung als Ritterbürtigkeit betreffend



erproben erforderlich =
schriftlichen Urkun-
den.

fend ausführlich belegter genealogisch eingerichteten
Stammenbaum vier ganze Wochen vor dem Ritter-
Fest zur Untersuch = und Genehmigung geziemends vor-
zuzeigen und zu überreichen haben.

§. VI.

6. Der Stammen-
baum steigt bis in
den 4ten Grad, ein-
schließlich, und in
Lineis paterna & ma-
terna directis bis in
den 5ten Grad inclu-
sive beyderley Ge-
schlechts.

Dieser Stammenbaum muß von Aspirantens Va-
ter und Mutter an bis in den 4ten Grad ein-
schließlich nicht allein aufsteigen, sondern auch in ge-
rader väter = und mütterlichen Linien den 5ten Grad
beyderley Geschlechts des väter = und mütterlichen Ur-
Ur = Anherrns Vater und Mutter in der sogenann-
ten Filiation oder ehelichen Abstammung sowohl, als
in der Probe des angebohrnen Adels begreifen, also
zwar, daß

§. VII.

7. Deren 18. Ah-
nen = Adel nicht al-
lein, sondern dersel-
ben adeliche Geburt,
also daß kein Diplo-
maticus, oder neu-
ereirter Edelmann
darunter befindlich
seye, muß und soll
unausläßlich erpro-
bet werden.

Aspirant durch zuverlässige Proben darthue, daß
alle seine Voretern männ = und weiblichen Ge-
schlechtes von Vater und Mutter an bis in den vier-
ten Grad, nämlich bis zu den väter = und mütterli-
chen acht Ur = Ur = oder Gug = Ur = Anherrn und eben
so viel Ur = Ur = oder Gug = Ur = Anfrauen inclusive
(welches dann beyderseitige 16. Quartiere oder Ah-
nen ausmachet) nicht minder des ersten Ur = Ur = oder
Gug = Ur = Anherrns sowohl väter = als mütterlicher
Seits Eltern beyder Geschlechtes im fünften Grade
aufsteigender väter = und mütterlichen geraden oder
rechten Linien wirklich Edelgebohrne, von adelichen
rechtmäßig = und ehelichen Geburten erzeugte Perso-
nen sind, also zwar, daß kein Diplomaticus oder ein
gemachter Edelmann darunter begriffen werde; welches
denn vor eine durchgehends und allgemeine Regel fest-
gesetzt, und also beyzubringen unumgänglich erfordert
wird.

§. VIII.

8. Wie der Stam-
menbaum auf 18. Ah-
nen mit seinen bey-

Dieser Stammenbaum soll aber überhaupt also ge-
bildet seyn, daß er bey jeder in ihm ausgezeich-
neten Person die ganze Geschlechts = oder Familien-
b

Wap =



gemahlten Wappen eingerichtet seyn solle.

Wie der Abgang des Helms in einem Wappen zu ersetzen.

Der im Stamm-
menbaum zusam-
kommenden 35. Per-
sonen Tauf- und Fa-
milien-
Namen mü-
ßen orthographisch
angezeigt werden.

9. Auf was Art
die Filiation oder
eheliche Abstammung
erprobet werden kan.

Wie die Tauffchei-
ne beschaffen seyn

Wappen, zu wissen die Farben, Zeichen und Striche des Schildes, die Decken, Kleinodien des Helms mit allen sonstigen Auszierungen, endlich deren Wappen Vermehr- Besser- und Aenderung (wie selbige sich immer bey ein oder andern aus dem Geschlechte hat ergeben mögen) klar und deutlich ausgedrückter vorstelle. Sollte nun das Geschlecht keinen Helm führen, so soll Aspirant dahin antragen, daß alle Zeichen des Schildes, in ihren ächten Farben genau und deutlich ausgedrückt, mithin der Abgang des Helms zum Zeichen des adelichen Herkommens, und erhabnen Würde eines solchen Geschlechtes mit einer Krone, oder anderer Auszierung ersetzt werde, dessen sich sein Geschlecht zu allen Zeiten bedienet hat, oder wie es der Gebrauch des Landes, wo selbiges entsprossen oder begütert ist, mit sich bringet. Gleichwie nun in solchem Stamm-
menbaum 35. Personen zusammentreffen, also wird erfordert, daß eines jeden Tauf- Name, so viel es geschehen kann, der Geschlechts- und Familien- Name aber samt den zum Unterscheid der Stamm-
Nesten vorfindlichen Geschlechts- Beynamen mit den ihnen eignen Buchstaben und Orthographie entworfen werden.

§. IX.

Was die sogenannte Filiation, oder eheliche Abstammung, nämlich von dem Vater deren beyderseitigen in geraden Linea vorfindlich zweyer Ur-
Ur- oder Gug- Ur- Anherren, denn von den beyderseitig übrigen 7. Ur- Ur- oder Gug- Ur- Anherren, und 7. Ur- Ur- oder Gug- Ur- Anfrauen bis auf Aspiranten herunter betreffen will, selbige hat er nach der in schließlich beygerückter genealogischen Tabell sowohl für sich, als seinen Eltern, Vor- Eltern und Ahnen gründlich und ausführlich zu erweisen. Zu welchem Ziel und Ende er sich denn der Tauf- Schei-
nen, worinnen des Getauften, dessen Vater und Mutter Vor- oder Tauf- und Geschlechts- Namen mit ordentlich beygemerkten Tag und Jahr vorgegan-
gener Geburt und Taufs ausgedrückt werden. Damit aber solche Tauf- Scheine ohngezweifelten Glau-
ben



müssen, Falls sie Probe machen sollen.

Wie der Pfarr-Herr zu legalisiren seye.

ben finden, und eine unwidersprechliche Probe machen können, so sollen selbige von Wort zu Wort aus dem Tauf-Buche des Orts, wo die Tauf verrichtet und eingetragen worden, schriftlich ausgezogen, und mit gewöhnlichen des Pfarr-Herrns Pettschaft, auch eigenhändigen Unterschrift versehen werden. Wobey aber wohl zu merken, daß das Pettschaft und besagte eigenhändige Unterschrift des Pfarr-Herrns für sich allein nicht genug und erklegend ist selbigen Tauf-Schein zur erforderlichen Probe gültig zu machen, sondern desselben geistliche Obrigkeit, Bischof, Ordinarius, oder wer immer dessen Jurisdiction oder Gerichtbarkeit zu vertreten bestellet ist, muß darüber mit Siegel und Unterschrift Gesetz-mäßig bekräftigen oder legalisiren, Unterschriebener seye eben derjenige Pfarr-Herr des Orts, für den er sich niedergeschrieben, die Unterschrift seye die eigenhändige, und beygedrücktes Pettschaft das Pfarrherrliche, fort denen solchergestalten gefertigten Tauf-Scheinen in denen Rechten ungezweifelter Glaube bezumessen.

§. X.

10. Weitere Filia-tions-Proben in Abgang der Tauf-Scheinen mittels Ehe, Sterb- und andern Kirchen Büchern, Grab-Schriften, Denkmählern, Heyraths-Noteln, Vergleich, Contracten, Testamenten, Inventarien, Erbheylungen, Lehen, Fundations- oder Stif-tungs-Briefen ac.

Sollten nun dergleichen Tauf-Scheine wegen Unbild der Zeit verkommen, und also nicht mehr vorhanden seyn, noch beygebracht werden können, so kann diesem Mangel durch unterschiedliche, auch probemachende Urkunden abgeholfen werden. Dergleichen sind nun beschriebenermassen Recht- und Gesetz-mäßig bekräftigte oder legalisirte Auszüge oder Extracten, obrigkeitlich bejahete Zeugnisse, oder Attestaten aus Ehe-Sterb- und andern dergleichen Kirchen-Büchern, aus alten in Kirchen und öffentlichen Orten aufgericht- und ausgestellten Grab-Schriften, Denkmählern oder Monumenten; aus Heyraths-Noteln, Ehe-Pakten, Verträgen oder Contracten, Testamenten, Vermächtnissen, und andern legwilligen Verordnungen; aus Inventarien oder beschriebenen Güter-Verzeichnissen, Erbschaften, Theilung- Vergleich-Veräußerungs- und dergleichen zwischen dem Geschlechte oder Familie aufgerichteten gerichtlichen Urkunden; endlich aus Lehen- Stiftungs- oder Fundations-

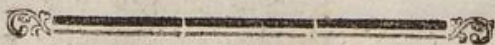


Obberührte Urkunden sollen, so viel es geschehen kann, in ihrer Urschrift oder richtigem Originali, im Falle der Unthunlichkeit aber richtige Extracten oder Auszüge davon vorgezeigt werden.

Wie die Auszüge oder Extracten sollen beschaffen seyn.

Wie Aspirant sich zu verhalten, wenn ein vidimirt- und legalisirte Abschrift, oder Auszug übergeben worden, und das Original selbst betreffend ein Anstand wäre.

tions = Briefen, und allem dem, was nur Probe ehelicher Abstammung zu machen im Stande ist. Alle diese erweislichen Prob = Mittel soll Aspirant, so viel es geschehen mag, gehalten seyn in der Urschrift oder Original vorzuzeigen, widrigen Falls aber werden die Auszüge oder Extracten davon, worinnen neben dem Contextu passus concernentis der Anfang und das Ende des Documents, samt dem Dato des Orts, Tages und Jahres, auch alle Unterschriften, Pettschaften oder Insiegeln begriffen sind, mit der Bedingnisse angenommen werden, daß selbige von Notarien, oder andern characterisirten, und Glauben zu verschaffen fähig- und dafür angesehenen Personen oder sogenannten Personis publicis, gehörig gegen der Urschrift oder das Original gehalten, und damit in allen Stücken übereinstimmend, und gleichlautend zu lassen, gebührendermassen bezeuget werden; welches denn also zu verstehen, daß auf dem vorgezeigt- und vidimirten Document oder Urkund, der Notarius, dessen Handschrift, gewöhnliches Pettschaft, und Notariats = Zeichen, oder auch die Persona publica, und derselben Handschrift und Fertigung von dem Landes = Fürsten oder Landes = Herrn, dessen Dicasterio, oder auch von der Reichsstadt = Obrigkeit, worunter er geseßen, anerkennt, und eingeschrieben oder immatriculiret worden, mit dem größern Cancellariats = Insiegel unter der bey Landes = Fürsten, oder Landes = Herren, derselben Dicasterien, auch bey den Reichs = Städten gewöhnlichen Fertigung legalisiret seyn solle. Wobey jedoch wohl zu beobachten, daß die Urschrift oder das Original an ihm selbst richtig, und keinen Anstand leide, denn solchen Falls dasselbige von dem Landes = Fürsten, oder demjenigen, so an dessen statt zu Verwaltung der Jurisdiction angestellet ist, und von der guten oder mangelhaften Eigenschaft des Originals die beste Kenntniß haben kann, zu beurkunden wäre.





§. XI.

11. Wenn die von adelichen Eltern über die Geburt ihrer Kinder geschriebenen Familien = Bücher als eine Probe der Filiation gültig und angenommen werden.

Die Filiation oder eheliche Abstammung ferners zu erweisen wird auch jene Probe behülflich seyn, welche aus denen von adelichen Eltern über die Geburt ihrer Kinder eigenhändig gehaltenen in ihren Archiven und Papier = Schränken aufbehaltenen Schreib = Hand = Geschlechts = Jahr = und Tage = Bücher hergehohlet wird. Diese aus solcher Quelle hergeleitete Probe wird alsdenn erst ihre gehörige Kraft und Stärke haben, wenn sich darwider keine Anzeige und Beweise des Gegentheils oder in Contrarium an = und vorgeben werden.

§. XII.

12. Wenn und wie in Abgang obgemeldeter und anderer Documenten die Attestata dreyer adelichen von nämlicher Familie eine Probe zu machen vermögend sind.

Da es sich aber oft zuträgt, daß dergleichen Urkunden verzettelt, durch Feuersbrunsten verzehret, oder durch andre widrige Zufälle zerstreuet und vernichtet werden, also zwar, daß derselben Wiederherstellung unmöglich fallen will, einfolglich der Inhalt davon, mittels, einer gültigen Abschrift nicht beygebracht werden kann, als hat Aspirant in solchen bekannt = und erwiesenem Falle ein von dreuen Cavalieren eben dieses Geschlechtes (in dessen Heyrath = oder Generationen die Probe abgängig ist) ausgestelltes Attestat herzuholen; sollten aber von dem Geschlechte nur einer oder zween noch bey Leben, oder dasselbige gar erloschen seyn, so kann in Respect nämlich des zum Theil, oder völlig ausgestorbenen Geschlechtes von dessen nächsten Auberwandten einem, zween oder dreu ein Attestat unter ihrer adelichen Ehre, wahren Worten, Trauen, und (welches unentbehrlich erfordert wird) an Eides statt verfaßter vorgebracht werden, Kraft dessen selbe bezeugen, daß die in dem Stammenbaum des Aspirantens mit Namen und Wappen entworfene durch hinlängliche Urkunden nicht zu belegen und zu erproben geweste eheliche Abstammung oder Filiation, als nämlich (von Vaters Seiten N. N. und von Mutters Seiten N. N. mit Ausdrückung deren Tauf = und Geschlechts = Namen) die rechte und wahrhafte Abstammung des
Aspi-

Die Attestaten müssen an Eides statt ausgestellt werden.



Damit solche Attestaten gänzliche Probe machen, muß schon vorher eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens halbe Probe der ehelichen Abstammung vorhanden seyn.

Die unterschriebene zwey, drey, oder vier Cavalier müssen mit ihren beygesetzten Pectschäften und Hand-Unterschriften obrigkeitlich legalisiret werden.

13. Weiterere Proben Mitteln des Adels und Ritterbürtigkeit.

Wie die hochstiftlich- und ritterliche Attestata eingerichtet und gefertigt seyn sollen.

Aspirantens seye; imgleichen muß auch von denen in ihrem dießfalligen schriftlichen Attestat nach Erforderung des 8ten Absatzes beygemahlte und beschriebene Wappen bezeuget werden, sie seyen die nämlichen, die dessen Geschlecht geführt hat, ein solches auch unter ihnen und ihrer Familie nicht anders, als eine bekannte Sache angesehen werde, und sie es allezeit so und nie anders gehört, noch vernommen hätten, daß des Aspirantens ehelich- und adeliche Abstammung, wie selbige in dessen Stammensbaum entworfen worden, je den geringsten Anstand oder Zweifel erregt hätte. Damit aber ein solches von drey Cavalieren niedergeschriebenes Attestat gänzliche Probe machen könne, so sollen wenigstens wahrscheinlich- und wichtige Anzeige von Grabschriften, alten Stammensbäumen, oder dergleichen zu einer ganzen Probe nicht erkleckende Urkunden vorhanden seyn, also daß schon zum voraus eine große Wahrscheinlichkeit, oder doch halbe Probe gemacht worden zu seyn, geglaubet werden könne. Auf diese Weise werden solche den Abgang vollkommener Proben zu ersetzen dienende Attestaten ihre Wirkung haben, und desto leichter als eine hinlängliche Probe angenommen werden. Wie denn auch (welches wohl zu merken) nach Vorschrift des 9ten und 10ten Absatzes berührter Cavalieren Attestaten, Unterschrift und Pectschafft, und daß sie selbst von wahren Ritterbürtigen Adel und dem Aspiranten, für dem sie das Attestat gefertigt, verwandt seyen; von denselben gerichtlichen Obrigkeit mit dem größeren Insiegel beurkundet oder legalisiret seyn sollen, damit also allem Einwurfe und Zweifel vorgebeuget werde.

§. XIII.

Die zu diesem Ritter-Orden erforderte uralte Ritter-Turnier- und Stiftmäßigkeit aller in des Aspirantens Stammensbaum verzeichneten Ahnen, oder Geschlechter kann erstlich durch die von hohen fürstlichen und adelichen ritterlichen Stiftern und Ordens-Capiteln nach gehörigen, bey selbigen hergebracht und üblichen Form, Styl, oder Schreibart, entweder unter alleiniger Bedruckung ihres großen Insiegels, oder



Die Wappen in denen Attestaten sollen ausführlich beschrieben seyn.

Wie sich Aspirant zu verhalten, wenn die Stifter sich die Wappen zu beschreiben weigern.

14. Attestaten der Ritterschaftl. oder ritterlichen Landes- hauptmannschaften, und wie selbige eingerichtet werden müssen.

oder auch zugleich unter der Hand-Unterschrift einiger ritterlichen Mitglieder des Capitels, dessen Syndici oder Anwalds, Secretarii oder Geheimschreibers gefertigte Attestaten bewiesen werden; welche Attestaten neben beygemahl- und beschriebenen ganzen Wappen (wie es im 8ten Absage mit mehrerem und deutlich verordnet wird) mit ausdrücklicher Anführung deren Tauf- und Geschlechts-Namen des Aufgeschworenen so wohl, als des Jahrs und Tages vorsichgegangener Aufschwörung enthalten und bezeugen müssen, daß benanntes Geschlecht mit dem gemahl- und heraldisch beschriebenen Wappen bey ihnen, als uralt, Adel- Ritter- und Stift- mäßig aufgeschworen und angenommen worden. Sollte sich nun ein- oder anderes Stift- oder Ordens- Capitel in seinen Attestaten das beygemahlte Wappen zu beschreiben mit dem Vorwand, daß es bey ihnen nicht gebräuchlich, weigern, wird Aspirant angehalten seyn auf die Art, wie es folgender 14te Absatz mit mehrern belehren wird, diesen Abgang mit Ritterschaftl. Ritterhauptmannschaftl. oder Landesherrl. Attestaten, worunter das noch blühende Geschlecht angeessen, oder das erloschene gessen gewesen ist, zu ersetzen.

§. XIV.

Dieses vorausgesetzter wird die anderte Probe der uralt Ritter- Turnier- und Stiftmäßigkeit, bey verschiedenen mittel- und unmittelbaren Ritter- oder deren Hauptmannschaften hergenommen, wo das Geschlecht, wessen uralte Rittermäßigkeit zu beweisen vorkommt, angeessen, und dem ritterlichen Adels- Buche eingetragen oder immatriculiret worden. Diese Attestaten werden alle nach der bey Ritter- oder deren Hauptmannschaften hergebrachten gewöhnlichen Form und Styl gefertigt; und pflegen besonders einige deren nicht unmittelbaren deutschen Ritterschaften die dießfalls zu ertheilende Attestaten durch vier aus ihrem Mittel oder Mitglieder uralten Ritter- mäßigen Geschlechtes mit Beysetzung deren Geschlechts- Wappen unterzeichnen, und von ihren Landes- Fürsten, oder Landes- Herrn, welcher zugleich über die



Wie die Ritterschaften bezeugen.

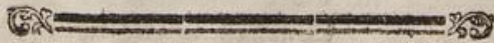
wahre Hand = Unterschrift, bengedrückten Wappen und Pottschaften der Unterschriebenen Zeugniß giebet, bestättigen zu lassen. Die Ritterschaften bezeugen bey ihrer adelich = und ritterlichen Ehre, wahren Worten, Trauen, und an Eides statt (welches letzte als ein wesentliches zu solchen Attestaten erfordert wird) daß das Geschlecht N., so nach Verordnung des 13ten Absatzes ben gemahlt = und heraldisch beschriebene Wappen führet, von undenklich = oder uralten Zeiten her bey ihnen immatriculiret, und mit Ritter = Güter anseßig gewesen, und noch mit Ritter = Güter angeessen, von ebenmäßig uralten und unmerklichen Zeiten her vor Edelgebohrne, Ritter = Stift = und Turnier = mäßig gehalten, geachtet und geehret worden, auch noch also vor Edelgebohren, Ritter = Stift = und Turnier = mäßig geachtet und geehret werde; nicht weniger diese uralte Adel = Ritter = Stift = und Turnier = mäßigkeit keinesweges unterbrochen, sondern durch gleich = standesmäßige Heyrathen, auch ritterlichen bey ihnen, oder anderswo bekleidete Aemter, und Ehrenstellen, Berrichtungen und Thaten fortgepflanzt und erhalten habe. Gleichmäßigen Inhalts können seyn die Landesfürstl. oder Landesherrl. Attestaten, in denen weiter nach Erfoderniß bezeuget werden mag, daß das Geschlecht N. von ihm dem Landes = Fürsten, oder seinen Vorfahren von uralten Zeiten her mit adelichen Diensten, erhabenen Würden, auch dem uralt = Ritter = mäßigen Adel anklebenden, und eigens und allein zugethanen Erbämtern versehen, beehret und begnadiget worden.

Errichtung der Landesfürstl. oder Landesherrl. Attestaten.

15 Alte Adel = und Wappen = Diplomen machen auch Probe.

§. V X.

Alte diplomatische Adels = und Wappen = Urkunden und Briefen, so von gekrönt = und anderen hohen Häuptern des Aspirantens Voreltern ertheilet worden, geben das dritte Hülf = Mittel an die Hand, wodurch der uralte Adel kann erprobet werden.



§. X V I.



§. XVI.

16. In der Qualität des Adels deren im Stammesbaum befindlicher Ahnen darf kein Unterscheid seyn, ungleichen in der Wappen Vermehrung oder Besserung, davon die Ursache nicht wohl erwähnt, vorgebracht und bewähret werde.

Wenn sich nun in dem Eigenschaftlichen oder Qualität des Adels eines Geschlechtes, als Edelherr, Frey = Herr, Graf etc. in dem Geschlechtsnamen, und dessen Schreibart; in den Bey = Namen des Stammes = Astes, oder in den Wappen, als in der Mehr = Minder = Besser = und Aenderung der Zeichen, in der Gattung der Helmen, und deren Kleinodien Zahl und Farben, oder ein sonstiger Unterscheid, von was Art er immer seyn mag, ergeben sollte, so hat Aspirant die deutliche Ursache desgleichen Unterscheides ursprünglich vorzuweisen; zu welchem Ende denn wiederum diplomatische, oder allerhand andre Heyraths = Verleihungs = Freyheits = Erbfolgs = und dergleichen Briefe und Urkunden, dienlich, und ausbelfend seyn können.

§. XVII.

17. Nichts bürgerliches, Gewerb, Handwerk, Amt, oder Verrichtung etc. betreffend soll und darf bey einem von denen 18. Ahnen eintreffen; und ist die Probe de immunitate ab omni nexu & labe civica eine dar obliegensten.

Ist nun auf solche Art vom Aspiranten die in seinem Stammesbaum angebene ehliche Abstammung = Heyrath = und Geburten der darinn enthaltenen 35. Personen samt deren Alt = Mitter = Stift = und Turniermäßigkeit ausführlich und satzjam beurkundet und erprobet worden, so wird und soll Aspirant sich weiter verbunden wissen unwidersprechlich darzuthun, daß keiner aus besagt = 35. Personen, noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger geseßen, bürgerliches Gewerb, oder sonst ein dem uralten deutschen Adel unanständig = und nachtheilige Profession, Verrichtung oder Amt getrieben oder versehen habe.

§. XVIII.

Alle diejenige, so zur deutschen Zungen verlangen aufgenommen zu werden, haben weiters und unumgänglich darzuthun, daß alle in ihren Stammesbaum einlaufende Ahnen nicht allein ehelich ohne Ausnahm, sondern auch und gleichfalls alle ohne Ausnahm aus pur = deutschen Geblüt und solchen Geschlechtern entsproßen seyn, die gemeiniglich bey deutschen Hochstif-

D

stif-



stiftern, und Orden der deutschen Geburt halber, ohne Anstand, und Anfechtung seyn mögen; wodurch denn in Rücksicht derjenigen, so, wie gemeldet, in die deutsche Zungen gesetzt zu werden verlangen, sich ergiebet, daß ihre erforderliche Proben mit jenen eines hohen Ritter- und Maltheser-Orden deutscher Zungen, wie nicht weniger der vornehmsten deutschen Hochstiftern allerdings gleichförmig: und also beschaffen seyn sollen, daß die Quartiere, oder Ahnen von solch unsrig- aufgeschwornen Rittern in andern hohen Orden und Hochstiftern der gemachten Probe halber keinen Anstand unterworfen seyn mögen.

§. XIX.

19. Ausländer, und jene, so in ihrem Stammenbaum ein- oder mehr ausländische Geschlechter führen, können in diesen Orden aufgenommen, sollen übrigens zugleich scharfen Proben mit denen Inländern verbunden und gehalten werden.

Der Orden besteht aus zwei Classen oder Zungen.

Wozu die Aspiranten zu der 2ten Class, oder fremden Zungen gehalten sind.

Damit denen uralte Edel- auch Wohlgebohrnen Ausländern so wohl, als Deutschen in ihren Stammenbaum einige fremde, oder ausländische Ahnen führenden Geschlechtern, die sonst dieser Ursache halber in den hohen deutschen Ritter- Orden, auch andre deutsche Hoch- und Ritter- Stifter und Orden nicht aufgenommen werden, der Zu- und Eintritt in den Churbayerischen hohen St. Georgii Ritter- Orden offen und frey gelassen werde, als haben Sr. Churfürstl. Durchl. nachgehends Römisch- Kaiserl. Majestät Carl der Siebende zwei Classen, oder nach unser Mundart zu reden, zwei Zungen aufzurichten, allergnädigst geruhet, wovon die erste aus solchen deutschen Rittern bestehet, in deren Stammenbaum von 16. respective 18. Ahnen lauter uralte Edelgebohrne, und wahre deutsche Geschlechter einlaufen; die andere aber alle diejenige, ohne Unterscheid der Nationen, einbegreifet, deren Stammenbaum ein- mehr- oder lauter solche Ahnen zehlet, die vor wahre Deutschen nicht geachtet werden mögen. Die Aspiranten dieser anderten Class oder Zunge sollen gehalten seyn, daß uralte- adelich- auch herrliche Wesen der Ritter-, Turnier- und Stiftmäßigkeit ihrer 18. Ahnen, nicht minder deren edel- auch herrliche Fortpflanzung in der Abstammung bis auf jeden Aspiranten laut obigen 17ten Absages, mithin eben also, wie die in denen
 Lan-

Wie sich zu verhalten, wenn wegen dem wahren deutschen Ursprung eines Geschlechts ein Zweifel vorfallt.

Landen zu Bayern, und andern deutschen Reichs-Landen, entsprossen, angefessen und immatriculirte Aspiranten von der ersten Class zu erweisen verbunden seyn; Wenn sich nun wegen eines und andern, oder mehrern Geschlechtern uralter edeln deutschen Ursprung, und Rittermäßiges deutsches Wesen einiger Zweifel ereignen sollte, hat Aspirant mittels schriftlichen von einem oder andern deutschen hohen und ritterlichen Stift, von einem deutschen mittelbaren, oder unmittelbar ritterschaftlichen Corpore, besonders von einem hohen deutschen Ritter-Orden hergeholtten Attestaten oder Urkunden zu erproben, daß das in Zweifel stehende Geschlecht bey selbigen vor ein uraltes, wahres, deutsch-Rittermäßiges Geschlecht bereits erkennet, und angenommen worden, oder daß die hohen deutsch-ritterlichen Stifter und deutsche Orden sothanes Geschlecht, als viel dessen Ursprung, adelich auch herrliches Wesen belanget, für ein uralte wahr-deutsch-Rittermäßiges Geschlecht zu erkennen, aufschwören zu lassen, und anzunehmen kein Bedenken finden, oder machen würden.

§. XX.

20. Die Probe des 300-jährigen Adels bey des ersten väterlichen Ur-Ur-Anherrns und des mütterlichen Ur-Ur-Anherrns Vätern wird unumgänglich erfordert.

Weiters hat Aspirant nach hergestellter Probe ehelicher Abstammung und zu diesem hohen Orden erforderlichen Ritter- und Stiftmäßigkeit aller in seinem Stammenbaum vorfindlichen Ahnen und Geschlechter, bey der gerad aufsteigenden, so wohl väter- als mütterlichen Linie nämlich bey dem Vater des ersten väterlichen Ur-Ur-Anherrns, und bey dem Vater des ersten mütterlichen Ur-Ur-Anherrns den wahrhaften dreihundertjährigen Adel unausläßlich zu beurkunden; Schließlich aber

§. XXI.

21. Die Attestaten und Urkunden, wenn sie Prob machen sol-

Sollen alle Urkunden, Briefe und was nur immer als eine Probe ehelicher Abstammung und angebohrenen Stiftmäßigen Adels kann vorgebracht



len, müssen in latein- oder deutscher Sprache verfaßt seyn.

Die Uebersetzung muß von Notarien und Sprachkundigen gemacht werden.

Die Uebersetzer sollen obrigkeitlich legalisiret seyn.

werden, in deutsch- und lateinischer Sprache verfaßt seyn; übrigen hingegen in andern ausländischen Sprachen verfaßten Originalen oder deren authentischen Abschriften sollen eben so viele von Notarien oder Spracherfahrenen ausgearbeitete deutsch- oder lateinisch- beglaubte hinlängliche Uebersetzungen bengelegt, und damit also die Probe aus fremder Sprache fest und sicher gestellet seye, sollen die Uebersetzer, daß sie der Sprache vollkommen kundig, und also eine richtige übereinstimmende Uebersetzung zu machen fähig sind, obrigkeitlich legalisiret werden.



Handwritten text in a rectangular box at the top right of the page.

Handwritten text at the top center of the page.

A large rectangular box containing faint, illegible text, possibly a list or table.

A rectangular box containing faint, illegible text, possibly a list or table.

Handwritten text in a rectangular box on the left side.

Handwritten text in a rectangular box on the right side.

Handwritten text in a large rectangular box in the lower middle section.

Handwritten text in a rectangular box at the bottom of the page.